

## Bezirksregierung Köln

Az.: 300-53.0050/21-Ru

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage Gas- und Dampfkraftwerk Knapsack 1 der Firma Knapsack Power GmbH & Co.KG auf dem Betriebsgelände in 50354 Hürth Industriestraße 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3890.

Genehmigungsbescheid mit Az. 300-53.0050/21-Ru vom 16.03.2022

### Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Fa. Knapsack Power GmbH und Co.KG Derendorfer Allee 2a in 40476 Düsseldorf auf ihren Antrag vom 02.07.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Gas- und Dampfkraftwerk (GuD-Kraftwerk) Knapsack 1 (Nrn. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Knapsack Power GmbH und Co.KG, Industriestraße 300, 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3890 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet

- die Modifikation der Turbinen- und Verdichterstufe von GT 11 und GT 12.
- den Umbau der Brennkammer und Einsatz neuer Brenner in GT 11 und GT 12.
- die Nachrüstung einer hydraulischen Spaltoptimierung für GT 11 und GT 12.
- die Optimierung und Wiederinbetriebnahme der bestehenden Brenngasvorwärmung.
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des GuD-Kraftwerks von 1371 MW<sub>th</sub> auf 1478 MW<sub>th</sub>.
- die Zuordnung der separat betriebenen Warmwassererzeuger in der Betriebseinheit 1 des GuD-Kraftwerks als Nebeneinrichtung gemäß §1 Abs. 2 Nr. 2 4.BImSchV der Anlage GuD-Kraftwerk 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 960 kW.
- die Festsetzung der Grenzwerte für NO<sub>x</sub>, CO und Formaldehyd im Teillastbetrieb (70% > Last ≥ 40%) und im Vollastbetrieb (Last ≥ 70 %) des GuD-Kraftwerks Knapsack 1.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV für die geplante Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Abhitzedampferzeuger (AHDE) 11 und 12
- Emissionsgenehmigung nach §4 TEHG

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den

zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede/r Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

### Hinweis

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Auslegung**

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

**28.03.2022 bis einschließlich 02.04.2022**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Rucman,           Tel. 0221-147-2780, E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de)

Herr Baulig,            Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de)

Frau Kröger,           Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de)

Herr Odenthal,        Tel. 0221-147-2661, E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de)

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite <https://www.bezreg->

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_rheinerftkreis/index.html](https://www.koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html) verfügbar gemacht.

Köln, den 28.03.2022

Im Auftrag

gez. Rucman